

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.380.289

Wien, 30. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nico Marchetti und weitere Abgeordnete haben am 30. April 2026 unter der **Nr. 6034/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ideologische Zensur im Wissenschaftsbetrieb gefährdet das freie Mandat von Abgeordneten: politisch motivierte Absage einer akademischen Ehrung für einen Mandatar der Republik Österreich durch den Senat der Universität Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

1. *Wer beantragte mit welcher Begründung die Verleihung der Ehrung „Goldenes Doktordiplom“ für Dr. Rudolf Taschner?*
2. *Hat das Rektorat der Universität Wien den Antrag auf Verleihung unterstützt?*
3. *Mit welchem Abstimmungsergebnis im Senat erfolgte die Verweigerung der Erneuerung des Doktorates für Dr. Rudolf Taschner?*
4. *Nach welchen Rechtsgrundlagen erfolgte der Entscheid des Senats?*
5. *Nach welchen Standards der Würdigung akademischer Verdienste bzw. wissenschaftlicher Arbeiten, die über Jahrzehnte erfolgten, ist die Entscheidung zustande gekommen?*
6. *Wurden bei dieser Entscheidung Kriterien wie Integrität und Äquidistanz durch den Senat eingehalten?*
7. *Wurde Dr. Rudolf Taschner zu einer Erklärung eingeladen?*
8. *Wurde gewürdigt, dass Dr. Rudolf Taschner selbst Universitätsangehöriger ist?*
9. *Steht die Entscheidung des Senats der Universität Wien im Widerspruch zu Artikel 57 Abs. 1 8-VG?*

10. Welche Rechtsmittel stehen in einem solchen Fall zur Verfügung?

Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte hinsichtlich der Universität Wien in die Autonomie der Universität bzw. in den eigenen Wirkungsbereich fallen und somit keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) darstellen.

Ungeachtet dessen hat das BMFWF die Universität Wien um Stellungnahme zu den Fragenkomplexen ersucht; hinsichtlich der inhaltlichen Beantwortung wird auf die eingelangte Rückmeldung der Universität Wien verwiesen (siehe Beilage). Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen liegt dabei ausschließlich bei der befassten Einrichtung.

Zu Frage 11:

- 11. Wie werden Sie sicherstellen, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen künftig nicht mit weiteren negativen Folgen konfrontiert sind, wenn Sie ihr verfassungsrechtlich gesichertes Recht auf das freie Mandat ausüben und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch nehmen?*

Nach Auffassung des BMFWF berührt die Nichtvornahme einer akademischen Ehrung weder das freie Mandat von Abgeordneten zum Nationalrat noch das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Zu Frage 12:

- 12. Sehen Sie durch die Entscheidung des Senats die freie Meinungsäußerung gefährdet?*

Nein.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- 13. An welchen Universitäten werden „Goldene Doktordiplome“ an Absolventen 50 Jahre nach deren Promotion vergeben?*
- 14. Nach welchen Kriterien werden jeweils die Goldenen Doktordiplome vergeben?*
- 15. In welchen Fällen haben bisher Senate an den Universitäten die Erneuerung der Goldene Doktordiplome verweigert?*
- a. Mit jeweils welcher Begründung und*
- b. auf welcher rechtlichen Grundlage?*

Auch hier ist anzumerken, dass die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte hinsichtlich der Universitäten in deren Autonomie fallen und somit keinen Gegenstand der Vollziehung des BMFWF darstellen.

Die einzelnen Universitäten wurden um Stellungnahmen gebeten und die eingelangten Rückmeldungen sind angeschlossen. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen liegt dabei ausschließlich bei den jeweils befassten Einrichtungen.

Zu Frage 16:

16. Sehen Sie die Entscheidung des Senats im Widerspruch zu den Anforderungen an die Hochschulstrategie 2040?

Es ist in § 19 Abs. 2 Z 8 UG gesetzlich explizit vorgesehen, dass die Universitäten in ihrer jeweiligen Satzung die Richtlinien und damit die Voraussetzungen für die Verleihung von „akademischen Ehrungen“ selbstständig festlegen. Die Satzungen fallen somit in den ureigensten Zuständigkeitsbereich der Universitäten und sind schlechthin Ausdruck ihrer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie gemäß Art 81c B-VG.

Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung nicht im Widerspruch zur Hochschulstrategie 2040 stehen. Diese hat zum Ziel, Universitäten und Hochschulen als autonome und resiliente Einrichtungen weiter zu stärken. Autonomie und Resilienz sind dabei nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern als zentrale Voraussetzung dafür, dass Hochschulen ihre demokratische Verantwortung gegenüber Politik und Gesellschaft glaubwürdig wahrnehmen können sowie ihre Kernfunktionen – unabhängige Forschung, freie Lehre, demokratische Öffentlichkeitsfunktion – auch unter politischem oder gesellschaftlichem Druck aufrechterhalten zu können.

Zu Frage 17:

17. Die Stärkung von Wissenschaftsvertrauen ist Ihrem Ressort ein großes Anliegen (<https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/vertrauen.html>) - Wie lässt sich daher die Verweigerung des goldenen Doktorjubiläums insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Tätigkeiten Dr. Taschners zur Wissenschaftskommunikation und somit dem Vermitteln von Wissenschaft (Autor, Gründer math.space, Vortragstätigkeit) rechtfertigen?

Ich möchte festhalten, dass die Verdienste von Dr. Rudolf Taschner in der Wissenschaft und ihrer Vermittlung auch von seinen Kritiker:innen sehr geschätzt und unbestritten sind. Es liegt mir aber fern – und es unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht – Entscheidungen Dritter zu rechtfertigen.

Beilagen

Eva-Maria Holzleitner, BSc

